

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 292/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Joseph S [REDACTED],
T [REDACTED] /Kanada, C [REDACTED] Street [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 NRO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Sachverhalts. Danach lassen sich aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Klägers und seiner Ehefrau das Verfolgungsschicksal des Klägers und insbesondere die von ihm behaupteten körperlichen Misshandlungen nicht feststellen. Aus Rechtsgründen ist die Ansicht des Berufungsrichters nicht zu beanstanden, daß damit auch einer medizinischen Beurteilung der derzeit bestehenden Leiden des Klägers die Grundlage entzogen ist. Angriffe

- 3 -

gegen diese tatrichterliche Feststellung und Würdigung
sind im Revisionsverfahren unzulässig. Auch die Verfahrens-
rügen des Beschwerdeführers rechtfertigen nicht die Zulas-
sung der Revision (vgl. BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)